

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Deseife Schweißservice und Metallbau

Inhaber: Patrick Deseife

Sekretariat:

Äußere Leipziger Straße 8

06116 Halle (Saale)

Werkstatt:

Fritz-Hoffmann-Straße 52

06116 Halle (Saale)

Stand: Juli 2026

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen, Werkleistungen, Montageleistungen, Reparaturen, Schweißarbeiten, Rohrleitungsbauarbeiten, Metallbauarbeiten, Konstruktionen sowie sonstige Leistungen der Firma Deseife Schweißservice und Metallbau, Inhaber Patrick Deseife (nachfolgend „Auftragnehmer“).
2. Die AGB gelten gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) gelten sie nur, soweit sie mit den gesetzlichen Vorschriften vereinbar sind.
3. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Schweigen gilt nicht als Zustimmung.
4. Individuelle Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien haben Vorrang vor diesen AGB.
5. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), soweit dessen Ausschluss gesetzlich zulässig ist.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

1. Sämtliche Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
2. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung, durch Übersendung einer Auftragsbestätigung in Textform oder durch Aufnahme der Arbeiten zustande.
3. Angebote basieren ausschließlich auf den zum Zeitpunkt der Angebotserstellung bekannten Informationen. Änderungen der technischen Voraussetzungen, Maße, örtlichen Gegebenheiten oder Kundenwünsche können eine Anpassung des Angebots erforderlich machen.
4. Sämtliche Angebotsunterlagen, Kalkulationen, Zeichnungen, CAD-Dateien, Entwürfe, Schweißpläne und technischen Berechnungen bleiben Eigentum des Auftragnehmers. Sie dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt, veröffentlicht noch an Dritte weitergegeben oder für eigene Zwecke genutzt werden.
5. Kommt ein Auftrag trotz umfangreicher Planungs- oder Konstruktionsleistungen nicht zustande, können diese Leistungen nach Aufwand berechnet werden, sofern sie nicht ausdrücklich kostenlos angeboten wurden.

§ 3 Leistungsumfang

1. Maßgeblich für Art und Umfang der Leistungen ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung einschließlich ihrer Anlagen.
2. Technische Änderungen, Konstruktionsänderungen oder Materialänderungen bleiben vorbehalten, soweit sie technisch erforderlich oder dem Auftraggeber zumutbar sind und die vereinbarte Funktion nicht beeinträchtigen.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Vertragserfüllung geeignete Nachunternehmer einzusetzen.
4. Leistungen, die im Angebot nicht ausdrücklich aufgeführt sind, gelten nicht als geschuldet und werden gesondert vergütet.
5. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 4 Preise

1. Sämtliche Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart wurde, netto zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Soweit die Voraussetzungen des § 13b UStG (Reverse-Charge-Verfahren) vorliegen, erfolgt die Rechnungsstellung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ohne Ausweis der Umsatzsteuer.
3. Angebotspreise gelten ausschließlich für den im Angebot beschriebenen Leistungsumfang.
4. Zusätzliche Arbeiten, Änderungswünsche oder Mehrleistungen werden nach Aufwand berechnet.
5. Der derzeitige Stundenverrechnungssatz beträgt, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, **50,00 € netto je Arbeitsstunde**. Künftige Änderungen des allgemeinen Stundenverrechnungssatzes bleiben für neu abgeschlossene Verträge vorbehalten.
6. Wartezeiten, Stillstandszeiten oder Unterbrechungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, gelten als Arbeitszeit.
7. Material, Maschinen, Hebebühnen, Gerüste, Kräne, Spezialwerkzeuge, Entsorgungskosten, Transportkosten sowie Fremdleistungen werden gesondert berechnet, sofern sie nicht ausdrücklich im Angebot enthalten sind.

§ 5 Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind innerhalb von **7 Kalendertagen** nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
2. Bei größeren Projekten ist der Auftragnehmer berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen entsprechend dem Leistungsfortschritt oder dem Materialeinsatz zu verlangen.
3. Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, sämtliche Arbeiten bis zum vollständigen Zahlungsausgleich einzustellen. Vereinbarte Ausführungsfristen verlängern sich entsprechend.
4. Sämtliche durch den Zahlungsverzug entstehenden Kosten, insbesondere Mahnkosten, Rechtsanwaltskosten, Inkassokosten und Verzugszinsen, trägt der Auftraggeber im gesetzlichen Umfang.
5. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

§ 6 Liefer- und Ausführungsfristen

1. Liefer- und Ausführungstermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich zugesagt wurden.
2. Lieferfristen verlängern sich angemessen bei:

- Materialengpässen,
 - Lieferverzögerungen von Vorlieferanten,
 - höherer Gewalt,
 - Streik,
 - Aussperrung,
 - Naturereignissen,
 - behördlichen Maßnahmen,
 - Krankheiten,
 - unvorhersehbaren Betriebsstörungen,
 - fehlender Mitwirkung des Auftraggebers.
3. Schadensersatzansprüche wegen Terminüberschreitungen richten sich ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass

- die Baustelle frei zugänglich ist,
- sämtliche erforderlichen Genehmigungen vorliegen,
- Strom kostenlos bereitgestellt wird,
- Wasser möglichst bereitgestellt wird,
- Zufahrten für Lieferfahrzeuge frei sind,
- vorhandene Leitungen, Kabel und Einbauten vollständig bekanntgegeben werden,
- Maße und Vorgaben vollständig und richtig sind.

Verzögerungen aufgrund fehlender Mitwirkung verlängern vereinbarte Ausführungsfristen entsprechend.

Entstehen hierdurch zusätzliche Anfahrten, Wartezeiten oder Arbeitsunterbrechungen, können diese gesondert berechnet werden.

§ 8 Baustellen- und Montagebedingungen

1. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die Baustelle zum vereinbarten Zeitpunkt frei zugänglich und gefahrlos erreichbar ist.
2. Erforderliche Zufahrten für Transportfahrzeuge, Anhänger, Lieferfahrzeuge, Kräne, Hebebühnen oder sonstige Arbeitsmaschinen sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten bereitzustellen und freizuhalten.
3. Verzögert sich die Ausführung durch fehlende Zugänglichkeit, andere Gewerke, Witterungseinflüsse, fehlende Genehmigungen oder sonstige vom Auftraggeber zu vertretende Umstände, verlängern sich sämtliche Ausführungsfristen angemessen.
4. Entstehende Wartezeiten, zusätzliche Anfahrten, Personalvorhaltung oder erneute Baustelleneinrichtungen werden nach Aufwand berechnet.
5. Kann eine Montage trotz vereinbartem Termin nicht durchgeführt werden, weil die Baustelle nicht montagebereit ist, werden die entstandenen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
6. Muss die Montage aus Gründen unterbrochen werden, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, trägt der Auftraggeber die hierdurch entstehenden Mehrkosten.

§ 9 Hebebühnen, Kräne und Gerüste

1. Werden Hebebühnen, Gerüste, Kräne oder vergleichbare Arbeitsmittel durch den Auftragnehmer bereitgestellt, erfolgt deren Berechnung gesondert, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

2. Der Auftragnehmer entscheidet allein über Art und Größe der erforderlichen Arbeitsmittel.
3. Muss wegen unzureichender Baustellenbedingungen ein größeres oder anderes Arbeitsgerät eingesetzt werden, trägt der Auftraggeber die hierdurch entstehenden Mehrkosten, sofern er die Umstände zu vertreten hat.
4. Verzögerungen aufgrund fehlender Stellflächen oder unzureichender Zufahrten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 10 Material

1. Sämtliche verwendeten Materialien entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den vereinbarten Qualitätsanforderungen.
2. Materialbedingte Farb-, Struktur-, Oberflächen- oder Maßabweichungen innerhalb der handelsüblichen oder normgerechten Toleranzen stellen keinen Mangel dar.
3. Bei unbehandeltem Stahl können durch Witterungseinflüsse Flugrost oder leichte Oberflächenveränderungen entstehen. Diese stellen keinen Sachmangel dar.
4. Edelstahl kann produktionsbedingt Schleifbilder, Farbunterschiede oder Schweißanlauffarben aufweisen, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
5. Aluminium kann fertigungsbedingte Unterschiede in Farbe und Oberfläche aufweisen.
6. Verwendet der Auftraggeber eigenes Material, übernimmt der Auftragnehmer hierfür keine Gewähr hinsichtlich Materialqualität, Eignung oder Materialfehlern. Schäden oder Mehraufwand infolge ungeeigneten Kundenmaterials werden gesondert berechnet.

§ 11 Materialpreisänderungen

1. Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und Materialbeschaffung die Einkaufspreise für Stahl, Edelstahl, Aluminium, Schweißzusatzwerkstoffe oder sonstige Materialien erheblich und war diese Entwicklung bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar, kann eine angemessene Anpassung der Vergütung verlangt werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
2. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich der Ausführungsbeginn auf Wunsch oder aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers wesentlich verzögert.

§ 12 Sonderanfertigungen

1. Sämtliche individuell angefertigten Produkte werden ausschließlich nach den Vorgaben des Auftraggebers gefertigt.
2. Rückgabe, Umtausch oder Rücktritt sind bei individuell angefertigten Werkleistungen nur im gesetzlichen Umfang möglich.
3. Änderungen nach Fertigungsbeginn stellen Zusatzleistungen dar und werden gesondert vergütet.
4. Bereits beschafftes Material sowie bereits erbrachte Arbeitsleistungen sind unabhängig von einer späteren Änderung oder Kündigung zu vergüten.

§ 13 Maße und Aufmaß

1. Vom Auftraggeber übermittelte Maße, Zeichnungen oder Skizzen gelten als verbindlich.
2. Für Schäden oder Mehrkosten aufgrund fehlerhafter Maßangaben des Auftraggebers haftet der Auftragnehmer nicht.

3. Erforderliche Nacharbeiten oder Neuankertigungen aufgrund fehlerhafter Angaben des Auftraggebers werden gesondert berechnet.
4. Werden Maße durch den Auftragnehmer aufgenommen, sind diese vom Auftraggeber vor Fertigungsbeginn zu prüfen, sofern ihm entsprechende Unterlagen zur Freigabe vorgelegt werden.

§ 14 Schweißarbeiten

1. Sämtliche Schweißarbeiten werden nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt.
2. Das optische Erscheinungsbild einzelner Schweißnähte kann je nach Werkstoff, Schweißverfahren oder Einbausituation unterschiedlich ausfallen.
3. Rein optische Unterschiede ohne technische Beeinträchtigung stellen keinen Mangel dar.
4. Schweißspritzer, Anlassfarben oder Bearbeitungsspuren können im üblichen Umfang technisch unvermeidbar sein.
5. Eine vollständige Unsichtbarkeit von Schweißnähten ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 15 Rohrleitungsbau

1. Rohrleitungsanlagen werden entsprechend den vertraglich vereinbarten Anforderungen gefertigt und montiert.
2. Druckprüfungen, Dichtheitsprüfungen oder sonstige Prüfungen sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden oder gesetzlich vorgeschrieben sind.
3. Änderungen bestehender Anlagen können unvorhersehbare Zusatzarbeiten erforderlich machen. Diese werden gesondert vergütet.
4. Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel oder Schäden an vorhandenen Altanlagen, soweit diese nicht durch ihn verursacht wurden.

§ 16 Pulverbeschichtung, Feuerverzinkung und Fremdleistungen

1. Pulverbeschichtungen, Feuerverzinkungen oder sonstige Oberflächenbehandlungen können durch geeignete Fachunternehmen ausgeführt werden.
2. Lieferfristen verlängern sich entsprechend der Bearbeitungsdauer dieser Unternehmen.
3. Geringfügige Farbabweichungen, Oberflächenstrukturen oder Unterschiede im Glanzgrad stellen keinen Mangel dar, soweit sie technisch oder produktionsbedingt unvermeidbar sind.
4. Für Leistungen von Fremdfirmen gelten ergänzend deren technische Herstellervorgaben.

§ 17 Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche gelieferten Waren, Bauteile, Konstruktionen, Metallteile, Baugruppen und sonstigen Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum des Auftragnehmers, soweit gesetzlich zulässig.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen.
3. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung vor vollständiger Bezahlung ist unzulässig.

4. Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder von Dritten in Anspruch genommen, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu informieren.
5. Der Auftraggeber trägt sämtliche Kosten, die zur Wahrung der Eigentumsrechte erforderlich werden.

§ 18 Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich ab Werk oder Baustelle, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
2. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.
3. Angelieferte Materialien sind vom Auftraggeber unverzüglich auf offensichtliche Transportschäden zu prüfen.
4. Beanstandungen wegen offensichtlicher Transportschäden sind unmittelbar beim Frachtführer zu dokumentieren.

§ 19 Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht bei Unternehmern mit Übergabe der Ware oder Fertigstellung der Werkleistung auf den Auftraggeber über, soweit gesetzlich zulässig.
2. Verzögert sich die Übergabe aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Mitteilung der Versand- oder Abnahmebereitschaft auf den Auftraggeber über.

§ 20 Abnahme

1. Nach Fertigstellung ist der Auftraggeber verpflichtet, die Leistung unverzüglich abzunehmen.
2. Über die Abnahme kann ein schriftliches Protokoll erstellt werden.
3. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.
4. Wird die Leistung vom Auftraggeber genutzt oder in Betrieb genommen, gilt dies als Indiz für die Abnahmereife. Ob dadurch eine Abnahme eintritt, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
5. Verweigert der Auftraggeber die Abnahme, hat er die Gründe schriftlich mitzuteilen.
6. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, können hierdurch entstehende Lager-, Transport- oder Bereitstellungskosten berechnet werden.

§ 21 Mängel

1. Der Auftraggeber hat erkennbare Mängel nach Möglichkeit unverzüglich nach Feststellung mitzuteilen.
2. Der Auftragnehmer ist zunächst zur Nacherfüllung berechtigt.
3. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie unzumutbar, richten sich die weiteren Rechte des Auftraggebers nach den gesetzlichen Vorschriften.
4. Kein Mangel liegt insbesondere vor bei:
 - natürlichem Verschleiß,
 - Korrosion aufgrund fehlender Pflege,
 - Beschädigungen durch Dritte,
 - unsachgemäßer Nutzung,
 - eigenmächtigen Veränderungen,
 - fehlender Wartung,

- Witterungseinflüssen,
 - chemischen Einwirkungen,
 - normaler Alterung.
5. Maßabweichungen innerhalb der einschlägigen technischen Normen und üblichen Fertigungstoleranzen gelten nicht als Mangel.

§ 22 Reparaturarbeiten

1. Bei Reparaturarbeiten können versteckte Schäden erst nach Beginn der Arbeiten erkennbar werden.
2. Werden zusätzliche Arbeiten erforderlich, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.
3. Ist eine sofortige Durchführung erforderlich, um weitere Schäden oder Sicherheitsrisiken zu vermeiden, darf der Auftragnehmer diese Arbeiten im erforderlichen Umfang ausführen und berechnen.

§ 23 Zusatzleistungen

1. Leistungen, die nach Vertragsschluss zusätzlich beauftragt werden, werden gesondert vergütet.
2. Mündliche Zusatzaufträge auf der Baustelle gelten als wirksam, wenn sie durch den Auftraggeber oder eine von ihm bevollmächtigte Person erteilt werden und anschließend dokumentiert werden können.
3. Zusatzleistungen verlängern vereinbarte Ausführungsfristen angemessen.

§ 24 Behinderungen

1. Behinderungen durch andere Gewerke, fehlende Vorleistungen, Lieferengpässe, Stromausfälle, fehlenden Baustrom, Witterung oder behördliche Maßnahmen verlängern die Ausführungsfristen angemessen.
2. Entstehen hierdurch Wartezeiten oder zusätzliche Anfahrten, können diese gesondert berechnet werden.

§ 25 Maschinen und Werkzeuge

1. Sämtliche Maschinen, Werkzeuge, Schweißgeräte, Gerüste, Hebebühnen und sonstige Betriebsmittel bleiben Eigentum des Auftragnehmers.
2. Der Auftraggeber haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft an diesen Betriebsmitteln verursacht werden.
3. Werden Betriebsmittel durch Dritte beschädigt, unterstützt der Auftraggeber den Auftragnehmer bei der Aufklärung des Schadens.

§ 26 Zeichnungen und CAD-Daten

1. Sämtliche Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen, Entwürfe, 3D-Modelle, CAD-Dateien und sonstigen technischen Unterlagen unterliegen dem Urheber- bzw. Nutzungsrecht des Auftragnehmers, soweit gesetzlich geschützt.
2. Ohne schriftliche Zustimmung dürfen diese Unterlagen weder vervielfältigt noch Dritten überlassen oder zur Herstellung durch andere Unternehmen verwendet werden.
3. Bei Verstößen bleiben gesetzliche Ansprüche des Auftragnehmers unberührt.

§ 27 Referenzobjekte

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, fertiggestellte Arbeiten zu fotografieren und als Referenz zu verwenden, sofern dadurch keine berechtigten Interessen des

Auftraggebers, insbesondere Geschäftsgeheimnisse oder personenbezogene Daten, verletzt werden.

2. Firmenlogos oder Hinweisschilder dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers angebracht werden.

§ 28 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften uneingeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit gesetzlich zulässig.
3. Eine Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn besteht nur, soweit dies gesetzlich vorgesehen oder ausdrücklich vereinbart ist.
4. Für Schäden aufgrund fehlerhafter oder unvollständiger Angaben des Auftraggebers, insbesondere zu Maßen, Leitungsverläufen, Materialeigenschaften oder baulichen Gegebenheiten, haftet der Auftragnehmer nicht, soweit ihn kein Verschulden trifft.
5. Der Auftragnehmer haftet nicht für Verzögerungen oder Schäden, die durch Leistungen anderer Gewerke oder Dritter verursacht werden, sofern ihn daran kein Verschulden trifft.

§ 29 Höhere Gewalt

1. Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige unvorhersehbare und vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände befreien den Auftragnehmer für die Dauer der Störung von seiner Leistungspflicht.
2. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Hochwasser, Feuer, Sturm, Pandemien, behördliche Anordnungen, Krieg, Terror, Streiks, Aussperrungen, Energieengpässe, Materialknappheit sowie erhebliche Lieferstörungen.
3. Liefer- und Ausführungsfristen verlängern sich angemessen.
4. Dauert die Behinderung länger als drei Monate an, können beide Vertragsparteien nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten, sofern ihnen das Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist.

§ 30 Lagerung

1. Werden fertiggestellte Bauteile oder Materialien auf Wunsch oder aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, beim Auftragnehmer gelagert, erfolgt die Lagerung auf Gefahr des Auftraggebers.
2. Für Lagerkosten kann eine angemessene Vergütung verlangt werden.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, lagerbedingte Mehrkosten gesondert abzurechnen.

§ 31 Transport

1. Liefertermine setzen voraus, dass die Baustelle mit den vorgesehenen Fahrzeugen erreichbar ist.
2. Kann die Anlieferung aufgrund fehlender Zufahrten, parkender Fahrzeuge oder sonstiger Hindernisse nicht erfolgen, trägt der Auftraggeber die hierdurch entstehenden Mehrkosten, soweit er diese zu vertreten hat.
3. Notwendige zusätzliche Anfahrten oder Umladungen werden gesondert berechnet.

§ 32 Anfahrt

1. Für An- und Abfahrten wird die vertraglich vereinbarte Anfahrtspauschale berechnet.
2. Zusätzliche Anfahrten, die durch den Auftraggeber veranlasst werden oder aus dessen Verantwortungsbereich entstehen, werden gesondert berechnet.
3. Mehrfache Anfahrten aufgrund nachträglicher Änderungswünsche gelten als Zusatzleistung.

§ 33 Arbeitsunterbrechungen

1. Arbeitsunterbrechungen aufgrund fehlender Vorleistungen, Stromausfällen, Sicherheitsmängeln, fehlender Materialien des Auftraggebers oder sonstiger vom Auftraggeber zu vertretende Gründe werden als Arbeitszeit vergütet, soweit dies gesetzlich zulässig und vertraglich vereinbart ist.
2. Entstehen hierdurch zusätzliche Rüstzeiten, Transport- oder Organisationskosten, können diese gesondert berechnet werden.

§ 34 Kündigung

1. Die gesetzlichen Kündigungsrechte bleiben unberührt.
2. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag nach Beginn der Arbeiten, richtet sich die Vergütung nach den gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts.
3. Bereits beschaffte Materialien, Sonderanfertigungen, Planungsleistungen und bis zur Kündigung erbrachte Leistungen sind zu vergüten, soweit gesetzlich vorgesehen.

§ 35 Termine

1. Vereinbarte Montagetermine setzen voraus, dass sämtliche bauseitigen Voraussetzungen erfüllt sind.
2. Verzögerungen durch andere Gewerke, fehlende Freigaben oder unzureichende Vorbereitung verlängern vereinbarte Fristen angemessen.
3. Fixtermine bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

§ 36 Korrosionsschutz

1. Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, gehören Feuerverzinkung, Pulverbeschichtung, Lackierung oder sonstige Korrosionsschutzmaßnahmen nicht zum Leistungsumfang.
2. Unbehandelter Stahl ist gegen Witterungseinflüsse zu schützen.
3. Korrosionsschäden infolge fehlender oder unzureichender Schutzmaßnahmen nach Übergabe begründen keine Mängelansprüche.

§ 37 Wartung und Pflege

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferten Konstruktionen entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen und angemessen zu warten.
2. Schäden infolge unterlassener Wartung, unsachgemäßer Reinigung oder zweckwidriger Nutzung fallen nicht in den Verantwortungsbereich des Auftragnehmers.
3. Wartungs- oder Pflegehinweise sind zu beachten, soweit sie Bestandteil der Vertragsunterlagen sind.

§ 38 Datenschutz

1. Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzvorschriften verarbeitet.
2. Soweit zur Vertragsdurchführung erforderlich, dürfen Daten an Lieferanten, Nachunternehmer, Transportdienstleister oder sonstige an der Leistungserbringung beteiligte Dritte übermittelt werden.
3. Nähere Informationen ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des Auftragnehmers.

§ 39 Gerichtsstand

1. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist – soweit gesetzlich zulässig – Gerichtsstand Halle (Saale).
2. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Halle (Saale).

§ 40 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen mindestens der Textform, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und gelten bis zu ihrer Ersetzung durch eine neue Fassung.

Deseife Schweißservice und Metallbau

Inhaber: Patrick Deseife

Sekretariat:

Äußere Leipziger Straße 8

06116 Halle (Saale)

Werkstatt:

Fritz-Hoffmann-Straße 52

06116 Halle (Saale)

Stand: Juli 2026

Besondere Montage- und Ausführungsbedingungen

Deseife Schweißservice und Metallbau

Diese Montage- und Ausführungsbedingungen ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und gelten für sämtliche Montage-, Schweiß-, Metallbau-, Rohrleitungs- und Reparaturarbeiten.

§ 1 Allgemeines

1. Die Montage erfolgt ausschließlich nach den anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Normen.
2. Maßgeblich sind ausschließlich die schriftlich vereinbarten Leistungen.
3. Nicht ausdrücklich vereinbarte Leistungen gehören nicht zum Leistungsumfang.

§ 2 Baustellenvoraussetzungen

Vor Arbeitsbeginn hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass:

- die Baustelle frei zugänglich ist,
- sämtliche Genehmigungen vorliegen,
- ausreichend Arbeitsfläche vorhanden ist,
- Stromanschlüsse funktionsfähig bereitstehen,
- Wasser – soweit erforderlich – verfügbar ist,
- Zufahrten für Lieferfahrzeuge freigehalten werden,
- Parkmöglichkeiten vorhanden sind oder organisiert werden.

Entstehen hierdurch Wartezeiten oder Verzögerungen, können diese gesondert berechnet werden.

§ 3 Sicherheit auf der Baustelle

1. Der Auftraggeber informiert vor Arbeitsbeginn über sämtlichen bekannten Gefahrenquellen.
2. Insbesondere sind anzugeben:
 - Stromleitungen
 - Gasleitungen
 - Wasserleitungen
 - Fernwärmeleitungen
 - Glasfaserkabel
 - Alarmanlagen
 - Sprinkleranlagen
 - sonstige technische Einrichtungen
3. Für Schäden aufgrund unzutreffender oder unvollständiger Angaben haftet der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 4 Hebebühnen und Kräne

1. Soweit für die Durchführung der Arbeiten Hebebühnen, Gerüste, Kräne oder vergleichbare Geräte erforderlich sind, entscheidet der Auftragnehmer über Art und Größe der einzusetzenden Arbeitsmittel.
2. Werden diese Arbeitsmittel durch den Auftragnehmer gestellt, erfolgt die Berechnung gesondert.
3. Zusätzliche Kosten aufgrund erschwelter Zugänglichkeit oder geänderter Baustellenbedingungen trägt der Auftraggeber, soweit er diese zu vertreten hat.

§ 5 Arbeitsunterbrechungen

Als Arbeitsunterbrechungen gelten insbesondere:

- fehlender Baustrom,
- fehlende Vorleistungen,
- gesperrte Arbeitsbereiche,
- fehlende Schlüssel,
- fehlende Ansprechpartner,
- nicht geräumte Arbeitsflächen,
- nicht abgestellte Maschinen,
- fehlende Freigaben.

Hierdurch entstehende Wartezeiten gelten als vergütungspflichtige Arbeitszeit, soweit dies gesetzlich zulässig und vertraglich vereinbart ist.

§ 6 Wetter

Arbeiten im Außenbereich können durch:

- Sturm,
- Starkregen,
- Schnee,
- Eis,
- Hitze,
- Gewitter

unterbrochen werden.

Hierdurch verlängern sich vereinbarte Ausführungsfristen angemessen.

§ 7 Fremdgewerke

Der Auftragnehmer haftet nicht für Verzögerungen, die durch andere Gewerke verursacht werden.

Beschädigungen durch andere Unternehmen sind dem jeweiligen Verursacher zuzuordnen.

§ 8 Änderungen während der Fertigung

Nach Beginn der Fertigung gewünschte Änderungen können zu

- Mehrkosten,
- neuen Lieferzeiten,
- zusätzlichem Materialbedarf,
- erneutem Aufmaß

führen.

Diese Leistungen werden gesondert vergütet.

§ 9 Fertigstellung

Nach Abschluss der Arbeiten wird der Auftraggeber über die Fertigstellung informiert. Festgestellte Mängel werden im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung bearbeitet.

§ 10 Reinigung

Der Auftragnehmer entfernt grobe Arbeitsrückstände.

Eine Bauendreinigung, Glasreinigung, Feinreinigung oder Reinigung angrenzender Gebäudeteile ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 11 Lagerung

Bauteile, die auf Wunsch des Auftraggebers eingelagert werden, können kostenpflichtig gelagert werden.

Das Lagerrisiko richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 12 Fotos

Der Auftragnehmer darf Bilder der ausgeführten Arbeiten als Referenz verwenden, sofern dadurch keine berechtigten Interessen des Auftraggebers oder gesetzliche Vorschriften verletzt werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Montagebedingungen ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Deseife Schweißservice und Metallbau.

Angebots- und Vertragsbedingungen

Deseife Schweißservice und Metallbau

Diese Angebots- und Vertragsbedingungen ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und konkretisieren den Leistungsumfang des jeweiligen Angebots.

§ 1 Angebotsgrundlage

1. Sämtliche Angebote beruhen auf den zum Zeitpunkt der Kalkulation bekannten Informationen und den vom Auftraggeber übermittelten Angaben.
2. Verändern sich die tatsächlichen Gegebenheiten nach Angebotsabgabe oder waren diese bei der Angebotserstellung nicht erkennbar, kann eine Anpassung des Angebots erforderlich werden.
3. Zeichnungen, Fotos oder Skizzen dienen grundsätzlich der Veranschaulichung. Maßgeblich sind die im Angebot beschriebenen Leistungen.

§ 2 Angebotsgültigkeit

1. Angebote gelten grundsätzlich **30 Kalendertage**, sofern im Angebot keine andere Frist angegeben ist.
2. Nach Ablauf der Angebotsfrist ist der Auftragnehmer nicht mehr an die angebotenen Preise oder Lieferzeiten gebunden.
3. Zwischenverkauf von Materialien sowie Preisänderungen der Lieferanten bleiben vorbehalten, soweit gesetzlich zulässig.

§ 3 Aufmaß

1. Erfolgt das Aufmaß durch den Auftragnehmer, bildet dieses die Grundlage für Fertigung und Montage.
2. Erfolgt die Maßangabe durch den Auftraggeber, trägt dieser die Verantwortung für deren Richtigkeit.
3. Nachträgliche Änderungen der Maße gelten als Zusatzauftrag.

§ 4 Nachträge

1. Änderungswünsche nach Vertragsabschluss sind schriftlich oder in Textform mitzuteilen.
2. Jeder Nachtrag kann Auswirkungen auf Preis, Lieferzeit und Montageablauf haben.
3. Der Auftragnehmer erstellt auf Wunsch ein Nachtragsangebot.
4. Wird ein Nachtrag mündlich auf der Baustelle beauftragt und anschließend dokumentiert, gilt dieser als gesonderte Leistung.

§ 5 Stundenlohnarbeiten

1. Stundenlohnarbeiten werden nach tatsächlich angefallenem Zeitaufwand abgerechnet.
2. Berechnet werden insbesondere:
 - Arbeitszeit,
 - Rüstzeit,
 - Fahrzeit, soweit vereinbart,
 - Wartezeit, sofern vom Auftraggeber verursacht,
 - Maschinenzeit,
 - Verbrauchsmaterial.

3. Der derzeitige Stundenverrechnungssatz beträgt **50,00 € netto** je Arbeitsstunde, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

§ 6 Materialbestellungen

1. Material wird grundsätzlich erst nach Auftragserteilung bestellt, sofern nichts anderes vereinbart ist.
2. Bereits bestelltes Sondermaterial kann bei einer Vertragskündigung oder wesentlichen Änderung des Auftrags nicht ohne Weiteres zurückgegeben werden. Entsprechende Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen, soweit gesetzlich vorgesehen.
3. Materialreste verbleiben grundsätzlich beim Auftragnehmer, sofern sie nicht Bestandteil der vereinbarten Leistung sind.

§ 7 Lieferzeiten

1. Lieferzeiten beginnen erst, wenn
 - alle technischen Fragen geklärt sind,
 - erforderliche Freigaben vorliegen,
 - vereinbarte Anzahlungen eingegangen sind,
 - notwendige Genehmigungen vorliegen.
2. Verzögerungen aufgrund fehlender Mitwirkung des Auftraggebers verlängern die Lieferzeit angemessen.

§ 8 Montageplanung

1. Der Auftraggeber benennt vor Beginn der Arbeiten einen Ansprechpartner.
2. Änderungen des Montageablaufs sind möglichst frühzeitig mitzuteilen.
3. Nicht vereinbarte Zusatzarbeiten können zu Terminverschiebungen führen.

§ 9 Abschlagsrechnungen

1. Bei größeren Projekten ist der Auftragnehmer berechtigt, entsprechend dem Leistungsfortschritt Abschlagsrechnungen zu stellen.
2. Die Höhe richtet sich nach dem Wert der bereits erbrachten Leistungen sowie der beschafften Materialien.
3. Abschlagsrechnungen sind innerhalb von sieben Kalendertagen ohne Abzug fällig.

§ 10 Schlussrechnung

1. Nach Fertigstellung erhält der Auftraggeber eine Schlussrechnung.
2. Bereits geleistete Abschlagszahlungen werden angerechnet.
3. Die Schlussrechnung ist innerhalb von sieben Kalendertagen ohne Abzug zahlbar.

§ 11 Dokumentation

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Baufortschritt sowie den Zustand der Baustelle durch Fotos zu dokumentieren.
2. Die Dokumentation dient insbesondere der Beweissicherung und der Nachvollziehbarkeit der ausgeführten Arbeiten.
3. Soweit Fotos als Referenz verwendet werden, erfolgt dies nur unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie berechtigter Interessen des Auftraggebers.

§ 12 Gewährleistungsarbeiten

1. Gewährleistungsarbeiten sind dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen.
2. Dem Auftragnehmer ist eine angemessene Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung einzuräumen.
3. Eigenmächtige Reparaturen oder Eingriffe durch Dritte können Gewährleistungsansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften beeinflussen.

§ 13 Wartung

1. Bewegliche Bauteile wie Tore, Scharniere oder Beschläge sind regelmäßig zu warten.
2. Korrosionsschutzmaßnahmen sind entsprechend den Herstellerangaben zu pflegen.
3. Schäden infolge fehlender Wartung oder Pflege fallen nicht in den Verantwortungsbereich des Auftragnehmers, soweit gesetzlich zulässig.

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Angebots- und Vertragsbedingungen ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Deseife Schweißservice und Metallbau.